

Die Kosten trägt – manchmal – die Staatskasse

Hinweise zur Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe

Martina Weber

Prozeßkostenhilfe (PKH) soll auch einer wirtschaftlich schlecht gestellten Person die gerichtliche Durchsetzung eines Rechtes oder die Rechtsverteidigung ermöglichen. Sie ist damit Ausprägung des Sozialstaats- und des Rechtsstaatsprinzips.

Beratungshilfe ist dagegen eine finanzielle Unterstützung für die rechtliche Beratung und anwaltliche Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Prozeßkostenhilfe

PKH kann gewährt werden für das Verfahren vor Zivilgerichten, in der Zwangsvollstreckung, vor Arbeits-, Patent-, Sozial- und Finanzgerichten, vor Verwaltungsgerichten einschließlich eines gegebenenfalls vorgelagerten Widerspruchsverfahren (wenn dies nicht wie bei den Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch ohnehin nichts kostet), in Entscheidungssachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (das sind vor allem Vormundschafts-, Grundbuch-, Nachlaß- und Registersachen).

Antragsberechtigt sind Deutsche, AusländerInnen und Staatenlose sowohl auf der klägerischen als auch auf der Beklagenseite.

PKH wird unter drei Voraussetzungen bewilligt:

1. Die/der AntragsstellerIn kann die Kosten der Prozeßführung nicht oder nur in Raten bezahlen,
2. die beabsichtigte Prozeßführung ist nicht mutwillig und
3. die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Prozeßkosten

Ob die/der AntragsstellerIn die Kosten der Prozeßführung bezahlen kann, richtet sich nach deren/dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Hierfür muß zunächst das monatliche „einzusetzende Einkommen“ berechnet werden.

Ausgangspunkt sind die monatlichen Einnahmen. Hierzu gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert wie Einnah-

men aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgeldes, Kinder- und Wohngeld, Sozialhilfe, darlehensweises Unterhaltsgeld oder Ausbildungsförderung, regelmäßige Zahlung der/des Unterhaltspflichtigen zur Finanzierung eines Studiums.

Von diesem Einkommen sind abzuziehen:

- die auf das Einkommen entrichtete Steuern (auch Kirchensteuern),
- Sozialversicherungsbeiträge sowie andere Versicherungsbeiträge, soweit diese gesetzlich vorgesehen oder angemessen sind,
- die mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbundenen Ausgaben, z. B. Fahrtkosten zum Arbeitsplatz,
- Kosten für Miete einschließlich der Nebenkosten,
- Freibeträge: für die/den AntragsstellerIn und Ehemann/Ehefrau je DM 639,-, für jedeN aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht UnterhaltsberechtigteN je DM 450,- (diese Beträge werden jährlich zum 1.7. neu festgelegt) sowie
- Beträge für besondere Belastungen anderer Art, z. B. Kreditraten.

Nicht absetzbar sind solche Aufwendungen, die in krassem Mißverhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen stehen oder ohne Not in Kenntnis des bevorstehenden Prozesses gemacht worden sind.

Der so errechnete Betrag ergibt das einzusetzende Einkommen. Auf der Tabelle im Kasten ist abzulesen, welche Monatsrate sich bei welchem einzusetzenden Einkommen ergibt. Beträgt der Restbetrag DM 30,- oder weniger, dann wird PKH ohne Ratenzahlung bewilligt, beträgt er z. B. DM 98,-, dann ist eine Monatsrate von DM 30,- festzusetzen. Es können mindestens fünf und höchstens 48 Monatsraten festgelegt werden.

Wenn nach bisheriger Berechnung PKH in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob es der/dem AntragsstellerIn zuzumuten ist, ihr/sein Vermögen einzusetzen. Zum einzusetzenden Vermögen gehören dann Rechtsschutzversicherungen oder Rechtsschutz durch MieterInnenverein oder Gewerkschaft, gespartes Geld (die/der

AntragstellerIn darf DM 4.500,- für sich abziehen sowie weitere DM 500,- für jede unterhaltene Person), geldwerte Sachen, Rechte und Forderungen, wobei einsetzbar nur das ist, was in angemessener Zeit durch Veräußerung oder Beleihung in Geld umgesetzt werden kann.

Hierzu gehören *nicht*: ein eigengenutztes angemessenes Hausgrundstück, Hausrat, gängige Gegenstände der Berufsausbildung und Berufsausübung.

Obwohl die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird PKH dennoch nicht bewilligt, wenn die voraussichtlichen Kosten der Prozeßführung vier Monatsraten nach der Tabelle und den aus dem Vermögen einzusetzenden Betrag nicht übersteigen.

Mutwillige Rechtsverfolgung?

Weiter darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheinen. PKH wird nur bewilligt für solche Verfahren, die eine „verständige vermögende Person“ in gleicher Weise betreiben würde. Mutwillig ist z. B. die Klage auf Zahlung einer Forderung, die die/der KlagegegnerIn nicht bestreitet; hier reicht ein Mahnverfahren aus.

Hinreichende Erfolgsaussicht

Schließlich muß das beabsichtigte Verfahren Aussicht auf Erfolg haben. Beantragt die/der KlägerIn PKH, so ist zu prüfen, ob sich aus dem Klageantrag die begehrte Rechtsfolge ergibt und ob die klagebegründenden Tatsachen unter Beweis gestellt werden.

Fordert die/der Beklagte PKH an, dann muß die Klageerwidrerung dazu geeignet sein, den schlüssig dargelegten klägerischen Anspruch durch abweichenden Tatsachenvortrag unter Beweisanspruch auszuräumen oder einzuschränken. Dabei ist eine eingeschränkte rechtliche Prüfung vorzunehmen. Wenn entscheidungserhebliche Rechtsfragen höchstrichterlich nicht geklärt sind, muß nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes PKH bewilligt werden. In Fällen, in denen wegen umstrittener Tatsachenbehauptungen eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von ZeugInnen erforderlich ist, darf eine vor-

weggenommene Beweiswürdigung nicht stattfinden. Die Klage hat dann für beide Seiten Aussicht auf Erfolg, beide könnten PKH erhalten. Wenn Klage oder Klageerwidmung nur teilweise Aussicht auf Erfolg haben, wird nur für diesen Teil PKH bewilligt. Es ist ratsam, möglichst früh PKH zu beantragen, entscheidend ist nämlich die Einschätzung im Zeitpunkt der Bewilligung, die sich im Verlauf eines Schriftsatzwechsels zuungunsten der/des AntragsstellerIn ändern kann.

Antrag und Verfahren

Für jedes Verfahren, für das um PKH er sucht wird, ist der Antrag neu zu stellen, da jedesmal die Erfolgsaussicht der Sache zu prüfen ist. Antragsformulare gibt es bei den Geschäftsstellen der Gerichte oder bei RechtsanwältInnen. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, das über das streitige Verfahren entscheidet oder entscheiden soll.

Für eine mögliche Verbindung von PKH-Antrag und Klageantrag gilt folgendes: PKH kann beantragt werden für eine Klage, die erst nach der Bewilligung bei Gericht eingereicht wird. Zu erwägen ist aber auch eine Verbindung von PKH-Antrag und Klage: Es kann gleichzeitig eine wirksame Klageschrift und ein PKH-Antrag eingereicht werden. Die Wirksamkeit der Klageschrift kann aber auch von der Bewilligung der PKH abhängig gemacht werden: Die/der KlägerIn kann die Klageschrift unter der Bedingung einreichen, daß sie nur für den Fall eingereicht sein soll, daß PKH bewilligt wird. Damit ist es möglich, die Erfolgsaussichten für das eigene Begehren auszuloten, ohne dafür Kosten aufzubringen.

Vor der Entscheidung über Bewilligung der PKH ist der/dem GegnerIn des Rechtsstreits Gelegenheit zur Stellungnahme zur Erfolgsaussicht der Klage oder der Verteidigung zu geben; von der persönlichen und wirtschaftlichen Situation erhält die/der ProzeßgegnerIn aber keine Kenntnis.

Entscheidung und Folgen

Für den Fall der Bewilligung entfällt auch die Vorschußzahlung, die sonst an die Gerichtskasse geleistet werden muß, bevor die Klageschrift der/dem KlagegegnerIn zugestellt wird. Weiter müssen auch keine Vorschüsse für die Ladung von ZeugInnen geleistet werden.

Wenn sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der/des AntragsstellerIn verändern, wird die PKH den neuen Umständen angepaßt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt grundsätzlich, wer in der Sache unterliegt; bei teilweisem Unterliegen werden die

Kosten entsprechend aufgeteilt. Wenn die/der PKH-Berechtigte den Rechtsstreit gewinnt, zahlt die/der ProzeßgegnerIn alle Kosten, verliert die/der PKH-Berechtigte, dann werden von der Staatskasse jedoch nicht alle Kosten des Rechtsstreits gezahlt, sondern nur die Gerichtskosten und die Anwaltskosten der/des PKH-Berechtigten. Nicht gezahlt werden die Ausgaben für die Rechtsverteidigung der Gegenseite.

Wird PKH abgelehnt, so kann dagegen Beschwerde eingelegt werden. Allerdings ist die Abweisung des Antrags ein starkes Indiz für die Erfolglosigkeit der Rechtsverfolgung. Wird ein Anspruch im Klageweg geltend gemacht, so sollte überdacht werden, ob er hinreichend begründet ist; im Fall der Rechtsverteidi-

einzus. EK	Monatsrate
bis 30	0
100	30
200	60
300	90
400	120
500	150
600	190
700	230
800	270
900	310
1000	350
1100	400
1200	450
1300	500
1400	550
1500	600
über 1500	600*

*zuzüglich des 1500 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

gung sollte erwogen werden, den von der/dem KlagegegnerIn geltend gemachten Anspruch anzuerkennen. Nach Versagung des PKH-Antrags kann auch ein neuer Antrag gestellt werden, aber nur bei Vortrag neuer Gründe.

PKH im Strafprozeß

Die Kosten eines Strafverfahrens trägt bei Verurteilung der Angeklagte, im Fall eines Freispruchs die Staatskasse.

PKH-antragsberechtigt ist nur die/der NebenklägerIn: Mit einer Nebenklage kann sich neben der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft dem Strafprozeß anschließen, wer durch bestimmte Straftaten verletzt wurde, namentlich Sexualdelikte, Ehrdelikte, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie einige Delikte gegen die persönliche Freiheit. Berechtigt sind weiter die Eltern, Kinder, Geschwister und der Ehemann/ die Ehefrau eines/einer durch eine rechtswidrige Tat Getöteten.

Die/der NebenklägerIn kann den Prozeß z. B. durch das Recht auf ununterbrochenen Anwesenheit in der Hauptverhandlung und das Beweisantragsrecht beeinflussen. Für NebenklägerInnen wird PKH für die Hinzuziehung eines Anwalts/ einer Anwältin bewilligt, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der/die Verletzte seine/ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann oder ihr/ ihm das nicht zuzumuten ist. Hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gelten die besprochenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Entscheidung über die Bewilligung von PKH ist unanfechtbar.

Wer zum Anschluß als NebenklägerIn berechtigt ist, kann sich auch – anstatt sich mit einer Nebenklage dem Verfahren anzuschließen – des Beistands einer Anwältin/ eines Anwalts bedienen oder sich durch sie/ihn vertreten lassen. Der Beistand darf während der Vernehmung der/des Verletzten anwesend sein, kann unzulässige Fragen beantworten und den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen. Für die Bewilligung von PKH für den Beistand gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Bewilligung von PKH für Nebenklage.

Beratungshilfe

Beratungshilfe wird gewährt für zivil-, verwaltungs-, verfassungs-, sozial- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten sowie für Rechtsprobleme aus den Bereichen des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann beim Amtsgericht oder bei einer/m RechtsanwältIn gestellt werden. Beratungshilfe erhält, wer nach seinen/ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die/der Ratsuchende nach den erläuterten Berechnungsvorschriften PKH ohne Ratenzahlung beanspruchen könnte. Weiter darf dem/der Ratsuchenden keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme zumutbar ist. Schließlich darf auch hier die beabsichtigte Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann stellt das Amtsgericht einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus. Mit diesem kann die/der Ratsuchende eine/n AnwältIn nach Wahl konsultieren, die/der gesetzlich zur Beratungshilfe verpflichtet ist, wenn nicht im Einzelfall wichtige Gründe entgegenstehen. Der anwaltliche Honoraranspruch gegen die Ratsuchenden beträgt DM 20,-. Wird der Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt, kann dagegen Erinnerung eingelegt werden.

Martina Weber ist Rechtsreferendarin in Frankfurt am Main.